



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

# Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung  
der Schutzimpfungs-Richtlinie:

Umsetzung der STIKO-Empfehlungen zur Impfung gegen  
COVID-19

Vom 1. Dezember 2022

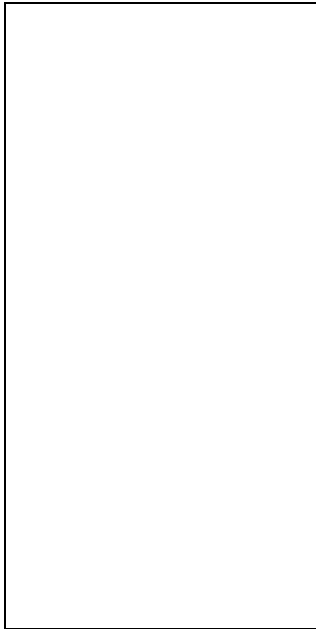
Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2022 beschlossen, die Schutzimpfungs-Richtlinie in der Fassung vom T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ BX), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ BX) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

In dieser Fassung nicht in Kraft getreten – geändert durch weiteren Beschluss

I. In Anlage I wird nach der Zeile „Cholera“ die folgende Zeile „COVID-19“ eingefügt:

Impfung gegen	Indikation	Hinweise zur Umsetzung
„COVID-19	<p><b>Grundimmunisierung:</b> Standardimpfung im Alter von 5 bis 11 Jahren</p> <p>Standardimpfung ab dem Alter von 12 Jahren</p>	<p>Bei Kindern ohne Vorerkrankungen oder ohne engen Kontakt zu vulnerablen Personen Impfung mit 1 Dosis des mRNA-Impfstoffes Comirnaty in altersgemäß zugelassener Formulierung.</p> <p>Bei Kindern mit Vorerkrankungen, die das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf erhöhen, oder mit engem Kontakt zu vulnerablen Personen Impfung mit 2 Dosen des mRNA-Impfstoffes Comirnaty in altersgemäß zugelassener Formulierung und im Abstand von 3 bis 6 Wochen.</p> <p>Kinder mit schwerer Immundefizienz erhalten eine zusätzliche 3. Dosis und ggf. weitere Impfstoffdosen des mRNA-Impfstoffes Comirnaty in altersgemäß zugelassener Formulierung jeweils im Abstand von <math>\geq 4</math> Wochen</p> <p>Bei Kindern mit relevanter Einschränkung der Impfantwort kann eine serologische Untersuchung auf spezifische Antikörper gegen das SARS-CoV-2-Spikeprotein erfolgen (siehe Tabelle 8 Epidemiologisches Bulletin Nr. 40 vom 6. Oktober 2022).</p> <p>Impfung mit 2 Dosen eines mRNA-Impfstoffes (für Personen bis zum Alter von 30 Jahren oder Schwangere mit Comirnaty) oder mit einem adjuvantierten Proteinimpfstoff (ausgenommen während der Schwangerschaft und Stillzeit) oder unter Berücksichtigung der Altersangaben in der</p>

In dieser Fassung nicht in Kraft getreten – geändert durch weiteren Beschluss



Fachinformation mit einem inaktivierten, adjuvantierten Ganzvirusimpfstoff (ausgenommen während der Schwangerschaft und Stillzeit) oder mit 1 Dosis eines Vektorbasierten Impfstoffes (ab dem Alter von 60 Jahren; 2. Dosis eines mRNA-Impfstoffes oder adjuvantierten Proteinimpfstoffes erforderlich).

Personen mit schwerer Immundefizienz erhalten eine zusätzliche 3. Dosis und ggf. weitere Impfstoffdosen eines mRNA-Impfstoffes (für Personen bis zum Alter von 30 Jahren oder Schwangere mit Comirnaty) jeweils im Abstand von  $\geq 4$  Wochen.

Bei Personen mit relevanter Einschränkung der Impfantwort kann eine serologische Untersuchung auf spezifische Antikörper gegen das SARS-CoV-2-Spikeprotein erfolgen (siehe Tabelle 8 Epidemiologisches Bulletin Nr. 40 vom 6. Oktober 2022).

In dieser Fassung nicht in Kraft getreten – geändert durch weiteren Beschluss

	<p><b>Auffrischimpfung:</b></p> <p>1. Auffrischimpfung für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kinder im Alter von 5 bis 11 Jahren mit Vorerkrankungen, die das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf erhöhen</li> <li>- Personen ab dem Alter von 12 Jahren</li> </ul> <p>2. Auffrischimpfung für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kinder im Alter von 5 bis 11 Jahren mit Vorerkrankungen, die das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf erhöhen</li> <li>- Personen ab dem Alter von 12 Jahren mit Vorerkrankungen, die das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf erhöhen</li> <li>- Personen ab dem Alter von 60 Jahren</li> <li>- BewohnerInnen in Einrichtungen der Pflege</li> </ul>	<p>Impfung im Abstand von mindestens 6 Monaten nach Abschluss der Grundimmunisierung mit 1 Dosis des mRNA-Impfstoffes Comirnaty in altersgemäß zugelassener Formulierung</p> <p>Impfung im Abstand von mindestens 6 Monaten nach Abschluss der Grundimmunisierung vorrangig mit 1 Dosis bivalentem mRNA-Impfstoff (für Personen bis zum Alter von 30 Jahren oder Schwangere mit Comirnaty Original / Omicron BA.1 oder BA.4/5).</p> <p>Impfung im Abstand von mindestens 6 Monaten (bzw. 3 Monaten bei Kindern mit Immundefizienz) mit 1 Dosis des mRNA-Impfstoffes Comirnaty in altersgemäß zugelassener Formulierung</p> <p>Impfung im Abstand von mindestens 6 Monaten (bzw. 3 Monaten bei Personen mit Immundefizienz) vorrangig mit 1 Dosis bivalentem mRNA-Impfstoff (für Personen bis zum Alter von 30 Jahren oder Schwangere mit Comirnaty Original / Omicron BA.1 oder BA.4/5).</p>
	<p><b>Berufliche Indikation:</b></p> <p>Personen, die arbeitsbedingt besonders exponiert sind, engen Kontakt zu vulnerablen Personengruppen haben, oder Personen in Schlüsselpositionen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personal mit erhöhtem Expositionsrisiko in medizinischen Einrichtungen</li> <li>- Personal mit engem Kontakt zu vulnerablen Gruppen in medizinischen Einrichtungen</li> </ul>	<p>Impfschemata zur Grundimmunisierung und Auffrischimpfung siehe oben; 2. Auffrischimpfung aufgrund arbeitsbedingter Exposition nur für Personal in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen, insbesondere solche mit direktem PatientInnen- bzw. BewohnerInnenkontakt.“</p>

In dieser Fassung nicht bindend – geändert durch weiteren Beschluss

	<ul style="list-style-type: none"><li>- Pflegepersonal und andere Tätige in der ambulanten und stationären Altenpflege oder Versorgung von Personen mit Demenz oder geistiger Behinderung</li><li>- Tätige in Gemeinschaftsunterkünften</li><li>- Medizinisches Personal im Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)</li><li>- LehrerInnen und ErzieherInnen</li><li>- Beschäftigte im Einzelhandel</li><li>- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit</li><li>- Personal in Schlüsselpositionen der Landes- und Bundesregierungen</li><li>- Berufsgruppen der kritischen Infrastruktur</li></ul>	
--	---	--

In dieser Fassung nicht in Kraft getreten – geändert durch weiteren Beschluss

II. In Anlage 2 werden nach der Zeile „Cholera“ folgende Zeilen eingefügt:

Impfungen	Dokumentationsnummer <sup>1</sup>		
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung
1	2	3	4
<b>„Comirnaty (Standardimpfung)</b> - ab dem Alter von 5 Jahren <b>Spikevax (Standardimpfung)</b> - ab dem Alter von 30 Jahren <b>JCOVDEN (Standardimpfung)</b> - ab dem Alter von 60 Jahren (Grundimmunisierung) bzw. 18 Jahren (1. Auffrischungsimpfung) <b>Nuvaxovid (Standardimpfung)</b> - ab dem Alter von 12 Jahren <b>Valneva (Standardimpfung)</b> - im Alter von 18 bis 50 Jahren <b>Comirnaty bivalent (Auffrischungsimpfung)</b> - ab dem Alter von 12 Jahren <b>Spikevax bivalent (Auffrischungsimpfung)</b> - ab dem Alter von 12 Jahren <b>Comirnaty (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)</b> - ab dem Alter von 12 Jahren <b>Spikevax (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)</b> - ab dem Alter von 30 Jahren	88331 A  88332 A  88334 A  88335 A  88336 A  88331 V  88332 V	88331 B  88332 B  88335 B  88336 B  88331 W  88332 W	88331 R <sup>2</sup>  88332 R  88334 R  88335 R  88337 R  88338 R  88331 X  88332 X

In dieser Fassung nicht in Kraft getreten – geändert durch weiteren Beschluss

Impfungen	Dokumentationsnummer <sup>1</sup>		
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung
1	2	3	4
<b>JCOVDEN (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)</b> - ab dem Alter von 60 Jahren (Grundimmunisierung) bzw. 18 Jahren (1. Auffrischungsimpfung)	88334 V		88334 X
<b>Nuvaxovid (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)</b> - ab dem Alter von 12 Jahren	88335 V	88335 W	88335 X
<b>Valneva (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)</b> - im Alter von 18 bis 50 Jahren	88336 V	88336 W	
<b>Comirnaty bivalent (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)</b> - ab dem Alter von 12 Jahren			88337 X
<b>Spikevax bivalent (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)</b> - ab dem Alter von 12 Jahren			88338 X“

In dieser Fassung nicht in Kraft getreten – geändert durch weiteren Beschluss

- III. Die Änderungen der Richtlinie treten vorbehaltlich ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger an dem Tag in Kraft, an dem die Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaImpfV) idF vom 30. August 2021 (BAnz AT 31.08.2021 V1) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16.09.2022 (BGBl. I S 1454) außer Kraft tritt. Der Tag an dem diese Änderungen der Richtlinie in Kraft treten, ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 1. Dezember 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

In dieser Fassung nicht in Kraft getreten – geändert durch weiteren Beschluss